

# Rechtsanwaltskanzlei Liedgens



Probleme verstehen  
Lösungen finden  
Das Ziel erreichen



Expertise im  
Erbrecht  
Arbeitsrecht  
Medizinrecht

Erfahrung und Konzentration auf die Fachbereiche prägen die Qualität der Beratung. Jedem Mandanten wird eine kompetente und praxisnahe Unterstützung geboten.

Anspruch der Kanzlei ist es, sowohl die traditionelle Rechtsberatung auf den Feldern des Arbeits-, Medizin- und Erbrechts als auch das innovative Verfahren der Mediation in bester Qualität durchzuführen.

Auf diesen Seiten finden Sie Hintergrundinformationen zur Rechtsanwaltskanzlei und zum

Dienstleistungsspektrum.

## **Aktuelle Urteile**

21.10.2014

### [Keine Untersagung des Lufthansa-Streiks durch das Hessische LAG](#)

**LAG Hessen PM Nr. 8/2014 v. 21.10.2014**

Das Hessische Landesarbeitsgericht hat Anträge der Deutschen Lufthansa AG gegen die Vereinigung Cockpit e.V. zurückgewiesen, den Streik am 20. und 21.10.2014 zu unterlassen (Hessisches LAG, Beschl. v. 20.10.2014 - 9 Ta 573/14). Die Entscheidung erfolgte wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung. Gegen den Beschluss gibt es kein Rechtsmittel.

[Weiterlesen ... Keine Untersagung des Lufthansa-Streiks durch das Hessische LAG](#)

21.10.2014

### [Staffelung der Urlaubsdauer nach dem Alter kann zulässig sein](#)

**BAG 21.10.2014, 9 AZR 956/12**

Arbeitgeber dürfen im Einzelfall älteren Arbeitnehmern mehr Urlaub gewähren als jüngeren (hier: zwei Urlaubstage mehr ab Vollendung des 58. Lebensjahres). Hierin liegt zwar eine Ungleichbehandlung aufgrund des Alters. Diese ist aber nach § 10 Satz 3 Nr. 1 AGG gerechtfertigt, wenn die Urlaubsregelung dem Schutz älterer Arbeitnehmer dient sowie geeignet, erforderlich und angemessen i.S.v. § 10 Satz 2 AGG ist. Dem Arbeitgeber steht insoweit eine auf die konkrete Situation in seinem Unternehmen bezogene Einschätzungsprärogative zu.

[Weiterlesen ... Staffelung der Urlaubsdauer nach dem Alter kann zulässig sein](#)

03.09.2014

## [Zur hypothetischen Schweigepflichtsentbindung durch den Erblasser](#)

**OLG Karlsruhe, Beschluss vom 03. September 2014**

### **Leitsatz**

Beruft sich die beklagte Versicherung im Rechtsstreit um die Todesfalleistung aus einer Lebensversicherung nach erklärter Anfechtung des Versicherungsvertrages wegen arglistiger Täuschung zum Nachweis der von ihr behaupteten bewusst falschen Beantwortung von Gesundheitsfragen durch den Versicherten im Antragsformular auf das Zeugnis des Hausarztes des mittlerweile Verstorbenen, ist von einer mutmaßlichen Entbindung des Arztes von seiner Schweigepflicht ([§ 385 Abs. 2 ZPO](#)) nicht auszugehen, weshalb der Arzt zur Zeugnisverweigerung gemäß [§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO](#) berechtigt ist. Ein Interesse des Verstorbenen an der Aussage des Zeugen besteht nicht. Wurden Gesundheitsfragen wahrheitswidrig beantwortet, geht sein Interesse vielmehr gerade dahin, dies nicht im Rahmen einer Beweisaufnahme zu offenbaren.

[Weiterlesen ... Zur hypothetischen Schweigepflichtsentbindung durch den Erblasser](#)

Seite 8 von 17

- [« Anfang](#)
- [Zurück](#)

- [5](#)
- [6](#)
- [7](#)
- 8
- [9](#)
- [10](#)
- [11](#)
- [Vorwärts](#)
- [Ende »](#)